



STADT BAD KISSINGEN

BERICHT

über die

26. Sitzung des Stadtrates am 26. Oktober 2016

1. Positionierungsprozess im Gesundheitstourismus - Beschlussfassung

Die Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH hat unter Beteiligung der Stadt Bad Kissingen sowie wichtiger Protagonisten aus dem Kur- und Tourismussektor unter Federführung des Beratungsbüros „Project M“ ein Konzept erstellt, das sich mit der künftigen Positionierung Bad Kissings im Gesundheitssektor auseinandersetzt. Wesentlicher Aspekt für die zukünftige Positionierung ist die Erkenntnis, dass Bad Kissingen mit einem geschärften Profil auf dem Markt agieren muss. Diese Positionierung soll vor allem auf Basis seiner Kompetenzen im Bereich „Mentale Gesundheit“ ganzheitlich über den Themenbereich „Resilienz und gesunder Lebensstil/Selbstkompetenz“ erfolgen. Das Konzept sieht weitere Umsetzungsschritte und Maßnahmen vor.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmte dem vorgetragenen Konzept zur künftigen Positionierung des Staatsbades Bad Kissingen im Gesundheitstourismus, den entwickelten konzeptionellen Leitlinien sowie einer Fortführung des Prozesses zu.

Abstimmungsergebnis: 28 : 0

2. Stadtrecht

2.1. Ergänzung der Friedhofssatzung um ein Verwendungsverbot für Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit - Beschlussfassung

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung vom 2.8.2016 hat der Bayerische Landtag das Bestattungsgesetz um Art. 9a ergänzt. Mit diesem neu eingefügten Artikel wird es den Kommunen ermöglicht, die Verwendung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verbieten. Dies war bisher aufgrund der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nicht möglich.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss den Erlass der Änderungssatzung zur Friedhofssatzung.

Abstimmungsergebnis: 28 : 0

3. Park- und Kapellenfriedhof - Anträge der Ausschussgemeinschaft Grüne/BfU/ödp-FDP vom 17.10.2016 - Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 17.10.2016 stellt die Ausschussgemeinschaft Grüne/BfU/ödp-FDP folgende Anträge:

1. Die Verwaltung möge überprüfen, ob die Flächenverhältnisse auf dem Parkfriedhof von Bad Kissingen insofern geändert werden, dass die bislang ungenutzten Wiesen- und Baumgrundstücke im nördlichen Bereich (unterhalb der Richard-Wagner-Straße) entwidmet und als Bauplätze genutzt werden können.
2. Die Verwaltung möge überprüfen, ob auf dem Kapellenfriedhof erneut Urnenbeisetzungen erlaubt werden könnten.
3. Die Verwaltung möge überprüfen, ob folgende Umstellung des Gebührensystems umsetzbar ist:
Anstatt einer Gesamtgebühr über die gesamte Nutzungszeit/Ruhefrist könnte man eine Gebühr verlangen, die sich für diesen Zeitraum auf die reine Nutzung der Grabstelle bezieht. Zusätzlich müsste man von den Nutzungsberechtigten die tatsächlichen laufenden Kosten (Wasser, Grüngutabfuhr, Pflegemaßnahmen, Instandhaltung,) als eigenständige Gebühr erheben.

Die Ausschussgemeinschaft Grüne/BfU/ödp-FDP erläutert ihren Antrag. Der Antrag unter Punkt 2 (Kapellenfriedhof) wird zurückgezogen, da dort objektiv keine Bestattungen mehr möglich sind.

Zu 1. Zu der Thematik, ob ein Teil des nördlichen Parkfriedhofs in Bauplätze umgewandelt werden kann, wurden 2014 erste Untersuchungen des Friedhofsamtes und der Stadtplanung durchgeführt. Diese kam zu folgenden Ergebnissen:

Als Grundlage für eine Entscheidung wäre ein Gesamtkonzept für zukünftige Bestattungen zu entwickeln. Insbesondere die Frage, wo eine zunehmend nachgefragte naturnahe Bestattung erfolgen soll, ist in eine Gesamtbetrachtung einzubinden. Gleichzeitig ist dabei auf die Funktion des Parkfriedhofs als Ruhezone der Stadt Bad Kissingen und auf die symmetrisch konzipierte Anlage des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.

Grundsätzlich wäre im nordwestlichen Bereich des Friedhofs Fläche für Baugrundstücke vorhanden. Eine Erschließung über die Richard-Wagner-Straße ist möglich.

In jedem Fall ist vor Umwandlung einer Fläche in Bauplätze ein „Abstandsgrün“ zwischen den Bauplätzen und dem Friedhof aufzubauen.

Zu 3. Die Stadt Münnernstadt hat bereits seit längerer Zeit eine Friedhofsgebührensatzung mit einem Regelungsinhalt, wie er im Antrag der Ausschussgemeinschaft Grüne/BfU/ödp – FDP beschrieben wird. Diese Regelung wäre nach Auskunft der Fach- und Rechtsaufsicht beim Landratsamt Bad Kissingen zulässig. Es wurden in den Gesprächen sowohl mit dem Kollegen vom Landratsamt als auch der Münnernstädter Stadtverwaltung folgende gravierende Nachteile festgestellt:

1. Die vorgesehene Aufspaltung der Friedhofsgebühren ist nur auf neue Grabstellen anwendbar. Dies hat zur Folge, dass bei einer Kalkulation eine Aufteilung der Kosten zwischen alten und neuen Grabstellen zu unterscheiden wäre.
2. Die Praxis bei der Stadt Münnernstadt zeigt, dass die Grabnutzungsberechtigten i.d.R. eine Einmalzahlung vorziehen, um den Fall „abzuschließen“. Bei denjenigen, die jährliche Zahlungen leisten möchten ergibt sich ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Grabnutzungsberechtigten nicht ortsansässig sind und ihren Wohnsitz dann nochmals wechseln. Es muss dann wegen relativ niedriger Geldbeträge der neue Wohnsitz ermittelt werden um die Vollstreckung der Beträge fortzusetzen.
3. Für jeden zu zahlenden Geldbetrag muss ein zusätzlicher Kontierungsbeleg gefertigt werden. Auch dies stellt einen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, dem in der Konsequenz noch eine spätere Verfügbarkeit der Einnahmen und somit keine Verbesserung gegenübersteht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss, dass der Antrag im Hinblick auf Punkt 1 von der Verwaltung weiter ausgearbeitet werden soll.

Abstimmungsergebnis: 18 : 10

Der Stadtrat beschloss die Beschäftigung mit dem Antrag zu Punkt 3 durch die Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: 3 : 25

4. Neue Altstadt Fußgängerzone; Aktueller Projektstand **- Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 19.10.2016** **- Information**

Sachstand Zeitplan Planungsphase:

Ausschreibungsverfahren Ingenieurbüro

Das erste Ausschreibungsverfahren der Planungsleistungen (Ingenieurbauwerke, Freianlagen und Verkehrsanlagen) ist im Februar 2016 erfolgt. Das Ausschreibungsverfahren endete aufgrund fehlender Bewerbungen im April erfolglos.

Im zweiten Ausschreibungsverfahren hat die Bietergemeinschaft Schübler-Plan und ClubL94 den Zuschlag für die komplexen und schwierigen Planungsleistungen erhalten. Die Vergabe ist somit erst Ende Juli 2016 und vier Monate später als geplant erfolgt.

Ausdehnung der Voruntersuchungen

Die inhomogenen Baugrundverhältnisse verbunden mit den sehr schwierigen Grundwasserströmungen im Heilquellenschutzgebiet, veranlassten die Erstellung eines Hydrogeologischen Modells. Dabei wurden sämtliche Grundwassererkenntnisse intensiver begutachtet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse zeigen weitere diverse Risiken im Untergrund der Stadt Bad Kissingen auf. Nach Absprachen mit dem Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt wurden weitere Baugrunduntersuchungen und Grundwasseruntersuchungen veranlasst, die zwingend in die Planung einfließen müssen. Die Untersuchungsprogramme sollen bis Dezember abgeschlossen werden. Gleichzeitig werden bis Ende des Jahres Ergebnisse aus dem Hydrogeologischen Modell erwartet.

Diese Untersuchungen sind dringend notwendig, um die Kanalplanung und das geplante Grundwasserregulierungssystem letztendlich wirksam zu planen und umsetzen. Die Tragweite einer Fehleinschätzung der geologischen und hydrogeologischen Situation wäre für die Stadt Bad Kissingen fatal.

Personalressourcen

Durch die angespannte Personalsituation im Projektteam Neue Altstadt seit August 2016 konnten die Planungsarbeiten nicht mehr so intensiv vorangetrieben werden. Die Einarbeitung des neuen Ingenieurbüros konnte somit auch nicht wie geplant erfolgen.

Fazit

Nach den jetzigen Einschätzungen kann der Baubeginn Herbst 2017 nicht gehalten werden. Der Baubeginn verschiebt sich um circa ein halbes Jahr und rückt somit in das Jahr 2018.

In den vielen Informationsgesprächen werden die Eigentümer und die Betroffenen fortlaufend über den Sachstand der Planungen informiert.

5. Baugesuche

5.1. Neubau Mehrfamilien-Wohnhaus mit Tiefgarage Pfalzstraße 19+21, Fl.Nr. 782 und 782/1, Gemarkung Bad Kissingen (B-2016-61)

- Nachprüfungsantrag von Bürgermeister Schick vom 06.10.2016 zu TOP 4.1 Ö
der 25. Sitzung des Bauausschusses am 05.10.2016**
- Beschlussfassung**

In der Pfalzstraße 19-21 soll ein Mehrfamilienwohnhaus an das bestehende Zweifamilienwohnhaus angebaut werden. Es sollen insgesamt 13 Wohneinheiten entstehen. Der Neubau tritt zur Pfalzstraße hin mit drei Geschossen, zur Friedrich-List-Straße hin mit vier Geschossen in Erscheinung. Wobei das obere Geschoss von der Außenkante zurückgesetzt wird und als Penthaus zu sehen ist.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Ein Bebauungsplan für das Gebiet liegt nicht vor.

Für die Beurteilung der städtebaulichen Einfügung sind die auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Pfalzstraße liegenden Gebäude und das Geviert, welches durch den Nordring, die Friedrich-List-Straße und die südliche Grundstücksgrenze der Flurnummer 760 begrenzt wird, heranzuziehen.

Die nähere Umgebung ist überwiegend von Wohnnutzung geprägt. Der Bereich ist als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO einzustufen. Die beantragte Wohnnutzung ist in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 34 Abs. 2 BauGB allgemein zulässig.

Das Bauvorhaben wird in offener Bauweise errichtet.

Das Hauptgebäude hat eine überbaute Fläche von 454 m². Auf den Grundstücken Fl. Nr. 760, 784/2 und 751 sind vergleichbare Flächen überbaut. Die westlich des Bauvorhabens liegenden Gebäude in der Friedrich-List-Straße weisen eine geringere Grundfläche auf.

Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Pfalzstraße sind dreigeschossig mit einem hohen Sockel-/Kellergeschoss und einem flachgeneigten Satteldach. Die südlich des Bauvorhabens stehenden Gebäude in der Pfalzstraße weisen zur Straße hin überwiegend eine dreigeschossige und zur Westseite eine viergeschossige Bebauung mit einem flachgeneigten Walmdach auf. Die westlich des Bauvorhabens stehenden Gebäude in der Friedrich-List-Straße sind zur Ostseite zwei- und zur Westseite auf Grund der Hanglage hin dreigeschossig. Die Gebäude haben überwiegend relativ flach geneigte Satteldächer.

Das Bauvorhaben ist zur Pfalzstraße hin dreigeschossig geplant. Nach Westen hin tritt der Baukörper auf Grund der Hanglage als viergeschossiger Baukörper in Erscheinung. Das oberste Geschoss ist jedoch im Westen um 1,90 m zurückversetzt. Damit ist das Gebäude in Bezug auf die westlich liegenden Gebäude um ein Geschoss höher als die dort stehenden Gebäude. Bezüglich der Gebäude in der Pfalzstraße wird die Geschossigkeit des Bestandes aufgenommen. Da der Neubau städtebaulich stark gegliedert ist, tritt die Baumasse nicht als ein durchgehendes Gebäude in Erscheinung. Das Gebäude orientiert sich in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung, auf Grund seiner städtebaulichen Lage entlang der Straße, vorrangig an den Gebäuden in

der Pfalzstraße. Das Gebäude fügt sich damit in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Bezüglich der überbauten Grundstücksfläche wird bei dem Bauvorhaben eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 erreicht. In der Umgebung sind Grundflächenzahlen von 0,15 bis 0,42 vorhanden. Insbesondere die westlich gelegenen Gebäude in der Friedrich-List-Straße weisen eine Grundflächenzahl zwischen 0,34 und 0,42 auf. Das Gebäude fügt sich damit in Bezug auf die überbaute Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Mit der Zufahrt und den Stellplätzen wird auf dem Baugrundstück eine GRZ von 0,57 erreicht, was nach §§ 17 und 19 der BauVO für Wohngebiete zulässig ist. Diese GRZ liegt auf den umliegenden Grundstücken niedriger. Diesbezüglich kann durch eine offenporige Gestaltung der Stellplätze ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Weiterhin ist das Grundstück zu bepflanzen und insbesondere zu den Nachbarn hin im Bereich der Stellplätze und den Garagen einzugrünen.

Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert.

Vier Stellplätze werden in der Tiefgarage, drei in Fertiggaragen nachgewiesen, vier Stellplätze werden oberirdisch hergestellt. Der Bauherr beantragt eine Ablöse von zwei Stellplätzen. Die Zahl der oberirdischen Stellplätze ist mit der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Kissingen konform.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Drei westlich gelegene Nachbarn in der Friedrich-List-Straße haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt und lassen sich rechtsanwaltlich vertreten. Die vorgebrachten Einwände weisen auf die Viergeschossigkeit, auf die zu massive Bebauung sowie auf die Lärmbelästigung durch den aufkommenden Verkehr hin.

Obwohl das Gebäude gegenüber den Gebäuden in der Friedrich-List-Straße ein Geschoss höher und in Bezug auf die Grundfläche ebenfalls höher als diese Gebäude liegt, wird eine Verletzung der Rücksichtnahme nicht gesehen. Durch die Gliederung des Gebäudes und das im Westen um 1,90 m zurückversetzte Dachgeschoss wird auch gegenüber diesen Gebäuden die Maßstäblichkeit eingehalten. Das Bauvorhaben ist städtebaulich verträglich und kann zur Genehmigung empfohlen werden.

Bezüglich der Lärmverträglichkeit wurde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens gefordert.

Für das Bauvorhaben wurde eine Schallimmissionsprognose zum Betrieb der Anwohnerparkplätze vorgelegt und die Lärmverträglichkeit nachgewiesen.

Der Vorgang wurde im Bauausschuss vom 05.10.2016 unter TOP 4.1 behandelt. Der Bauausschuss hat dem Bauvorhaben nicht zugestimmt.

Hierzu wurde ein Nachprüfungsantrag von Bürgermeister Schick vom 06.10.2016 gestellt.

Beschluss:

Über den Antrag, den Tagesordnungspunkt heute nicht zu behandeln, sondern im Rahmen einer Ortsbesichtigung mit dem Stadtrat entsprechende Grundlagen für einen Beschluss zu finden und später in einer Sitzung zu behandeln, wurde abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 13

6. Stadt- und Verkehrsplanung

6.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Anhörungsverfahren - Beschlussfassung

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zustimmend zur Kenntnis genommen. Gemäß Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz sind die Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Änderung des LEPs zu beteiligen. Mit E-Mail vom 29.07.2016 wurde das Anhörungsverfahren zum Entwurf der Teilfortschreibung des LEPs eingeleitet. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 15.11.2016.

Ziel der LEP-Teilfortschreibung ist es, einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu leisten.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zentrale Orte:

Das zentralörtliche System wird durch die Aufnahme einer neuen Stufe „Metropole“ von drei auf vier Stufen erweitert.

Metropolen sollen als Standorte überregional bedeutsamer Einrichtungen zur Sicherung der Entwicklung Bayerns in Deutschland und Europa beitragen. Als Metropolen wurden München, Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach und Augsburg festgelegt.

Insgesamt wurden zwölf neue Oberzentren definiert. Darunter befinden sich sechs Zentrale Doppel- bzw. Mehrfachorte. Damit steigt die Anzahl der Oberzentren in Bayern von ursprünglich 30 (inkl. der in der Fortschreibung als Metropolen festgelegten Städte) auf 39 Oberzentren an.

Bad Kissingen ist in der Teilfortschreibung des LEPs gemeinsam mit Bad Neustadt a. d. Saale als neues Oberzentrum festgelegt. Gemäß LEP können zwei oder mehr Gemeinden in Ausnahmefällen als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist. Um als neue Doppel- und Mehrfachzentren erfolgreich zu wirken, sollen die Gemeinden durch ihren baulichen Zusammenhang oder in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Versorgungsbereiches bilden. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besitzen. Daneben ist eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit wesentliche Voraussetzung für die Festlegung als zentraler Doppel- oder Mehrfachort.

Die Aufgabenwahrnehmung von Doppel- und Mehrfachorten orientiert sich dabei an der Tragfähigkeit des gemeinsamen Versorgungsbereichs. Dabei können Teilfunktionen auch ungleich zwischen den Partnern verteilt sein, wobei eine Funktionsteilung nur dann Sinn macht, wenn jeder Partner zur gemeinsamen Funktionswahrnehmung substantielle Teilfunktionen übernimmt. Keine der Gemeinden hat den Anspruch, für sich sämtliche Versorgungseinrichtungen einzufordern.

Um die Kooperation zwischen den Zentralen Doppel- und Mehrfachorten zu bekräftigen und umzusetzen, sollte laut der Begründung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms ein landesplanerischer Vertrag nach Art. 29 BayLplG geschlossen werden. So kann die Aufteilung der Funktionswahrnehmung klargestellt werden. Der Vertrag sollte baldmöglichst, ggf. noch vor dem Inkrafttreten des Doppel- oder Mehrfachorts, geschlossen werden. Mindestinhalt sollten klare Aufgabenzuweisungen an die vertragsschließenden Gemeinden im Hinblick auf ihren Versorgungsauftrag sein.

Diejenigen Gemeinden, für die durch eine Behördenverlagerung zusätzliche Einrichtungen vorgesehen sind, wurden bei der Festlegung Zentraler Orte in besonderer Weise berücksichtigt. Durch zusätzliche behördliche Einrichtungen wird auch die Arbeitsplatzzentralität von Gemeinden gestärkt, was dem Versorgungs- und Entwicklungsauftrag Zentraler Orte dient.

Oberzentren sollen auf Grund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale die großräumige, nachhaltige Entwicklung aller Teilräume langfristig befördern. Stärker als bei Zentralen Orten der untergeordneten Stufen steht bei Oberzentren der langfristige Entwicklungsauftrag im Vordergrund. Oberzentren sind i.d.R. die regional bedeutsamen Bildungs-, Kultur-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftszentren. Sie erfüllen Entwicklungsaufgaben mit dem Ziel, die (über)regionale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und dabei auf das jeweilige Umland auszustrahlen. Dazu gilt es, die Entwicklungsdynamik in den Oberzentren dauerhaft zu stärken und die Erreichbarkeit zu gewährleisten. Die zumutbare Erreichbarkeit bei Oberzentren liegt bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 60 Minuten oder einer Fahrzeit von 90 Minuten mit dem öffentlichen Personennahverkehr.

Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorhalten. Zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs sind z.B. Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung (wie etwa Hochschulen, Fachhochschulen), des Gesundheits- und Betreuungswesens (wie etwa Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen, sozialpädiatrische Zentren, Frauenhäuser und Einrichtungen zur Verbraucher- und Ernährungsberatung), der Kultur und des Sports (wie etwa Landestheater, kommunale Theater mit Ensemble, Museen, Opernhaus, spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen), der Wirtschaft (wie etwa Kammern), der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Landgerichte, Fachgerichte, Polizeipräsidien, oberzentrale Behörden).

In der näheren Umgebung von Bad Kissingen und Bad Neustadt befinden sich die Oberzentren Schweinfurt und Würzburg, die bereits vor der Fortschreibung als Oberzentren festgelegt waren. Bezüglich der Mittelzentren wurden keine Veränderungen im Umfeld vorgenommen.

Abwägung:

Bad Kissingen hat mit Bad Neustadt a. d. Saale auf Grund der räumlichen Lage in der Region Main-Rhön und der bereits jetzt vorhandenen hohen funktionalen Ausstattung das Potenzial, die großräumige, nachhaltige Entwicklung im näheren und weiteren Umfeld langfristig zu fördern. Bereits heute ist Bad Kissingen insbesondere im Bereich der Gesundheit ein regional und überregional bedeutsamer Bildungs- und Wissenschaftsstandort. Insbesondere auch als Kulturzentrum mit seinen bedeutenden Veranstaltungen und Veranstaltungsorten tritt Bad Kissingen hervor. Mit der Ansiedelung des im Rahmen des Konzeptes „Regionalisierung von Verwaltung - Behördenverlagerung 2015“ neu gegründeten „Haus für Gesundheitsmanagement“, das dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit angegliedert ist, wird Bad

Kissingen als Verwaltungsstandort zusätzlich gestärkt. Insbesondere im Bereich des Tourismus und der Kur bildet Bad Kissingen ein überregionales Wirtschaftszentrum. Die Stadt Bad Kissingen kann ihre hohen Kompetenzen im Bereich der Kultur- und Gesundheitsangebote, die Stadt Bad Neustadt ihr Potential im klinischen und industriellen Bereich in die Zusammenarbeit einbringen. In der Nahversorgung übernehmen beide Städte die Funktionen eines Oberzentrums und bilden Kristallisationspunkte für die ganze Region. Diese Zentralität strahlt sowohl von Bad Kissingen, als auch von Bad Neustadt auf das Umland aus. Insbesondere für Bewohner der nördlichen Region Main-Rhön sind die bisherigen Oberzentren Schweinfurt und Würzburg nur knapp innerhalb der zumutbaren Erreichbarkeit von 60 Minuten (motorisierter Individualverkehr) zu erreichen. Durch die Ausweisung von Bad Kissingen und Bad Neustadt als Oberzentrum rückt das nächstgelegene Oberzentrum näher an den Bereich der Region Main-Rhön heran. Die genauere Aufteilung der Funktionswahrnehmung eines Oberzentrums sollte für die Städte Bad Kissingen und Bad Neustadt laut der Begründung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms in einem landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG festgelegt werden.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf und Vorrangprinzip

Im Rahmen der letzten LEP-Gesamtfortschreibung (LEP 2013) wurden Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, als Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) festgelegt. Die Festlegung des RmbH erfolgte auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Abgrenzung wurde ein Strukturindikator zugrunde gelegt, der sich aus Einzelkriterien zu Demographie und Ökonomie zusammensetzt. Lag der Strukturindikator bei 85 % oder weniger des Landesdurchschnitts, wurde der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt dem RmbH zugeordnet. Seit 2014 werden alle Landkreise und kreisfreien Städte, die beim Strukturindikator weniger als 90 % des Landesdurchschnitts erreichen, der erweiterten Fördergebietskulisse zugeordnet. Mit der Fortschreibung werden auch einzelne Gemeinden außerhalb dieser Kreisregionen dem RmbH zugeordnet, wenn sie weniger als 90 % bei dem auf Gemeindebasis angeglichenen Strukturindikator erreichen. Mit der Erweiterung der Fördergebietskulisse sollen weitere Landkreise und kreisfreie Städte sowie auch Einzelgemeinden vom Vorrangprinzip, das bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie bei der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte und Fördermaßnahmen gilt, profitieren. Konkret bedeutet die Zuordnung zum RmbH bessere Förderkonditionen z. B. bei Breitband, Regionalmanagement und regionaler Wirtschaftsförderung.

Abwägung:

Für die Stadt Bad Kissingen ergeben sich aus dieser Anpassung keine neuen Voraussetzungen, da der Landkreis bereits seit 2013 als Raum mit besonderem Handlungsbedarf definiert ist. Durch die Erweiterung der Fördergebietskulisse ist allerdings der Kreis der Teilhaber stark erweitert worden. In Unterfranken sind die Landkreise Aschaffenburg, Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg sowie die kreisfreie Stadt Aschaffenburg aufgenommen worden. Der Förderraum wird um 11 Landkreise mit 378 Gemeinden und 149 Einzelgemeinden ausgedehnt.

Anbindegebot (bisher: Vermeidung von Zersiedelung)

Die Festlegungen zum Erhalt kompakter Siedlungsstrukturen mit dem Ziel der Anbindung stellen einen zentralen Rahmen für eine geordnete Siedlungsentwicklung in Bayern dar. Durch die Verpflichtung der Anbindung neuer Siedlungsflächen an bestehende geeignete Siedlungseinheiten wird die Entstehung neuer Siedlungskerne verhindert. Dadurch konnte in Bayern eine klare Gliederung zwischen Siedlung und Landschaft bewahrt werden. Auf Grund historisch gewachsener Strukturen oder den von einem Vorhaben ausgehenden Wirkungen wie Lärm oder Verkehr ist eine Anbindung neuer Siedlungsflächen aber nicht in allen Fällen möglich. Damit der Standort Bayern im internationalen Wettbewerb erfolgreich bestehen kann, sind Ausnahmen von der Anbindung zugelassen. Diese sind im LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 abschließend genannt. Die Aufzählung soll durch drei neue Ausnahmetatbestände für Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnanschlussstellen, Anschlussstellen von vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straßen und Gleisanschlüssen sowie für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete und für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen ergänzt werden. Bei der Ausweisung von nicht angebotenen Gewerbe- und Industriegebieten sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden. Einzelhandelsbetrieben sind in nicht angebotenen Gewerbegebieten ausgeschlossen. Dadurch wird eine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung sowie der Funktionalität von Ortszentren vermieden.

Daneben wird die wirtschaftliche Entwicklung besonders strukturschwacher Gemeinden bei der Durchführung von Zielabweichungsverfahren für Gewerbe- und Industriegebiete berücksichtigt. Eine Gemeinde gilt dann als besonders strukturschwach, wenn sie entsprechend den Kriterien zur Abgrenzung des RmbH für Einzelgemeinden einen Strukturindikator aufweist, der unter 70 % des Landesdurchschnitts liegt. Diese sind im neuen Anhang 5 „Besonders strukturschwache Gemeinden“ aufgelistet. Im Landkreis Bad Kissingen gehören Euerdorf, Geroda, Riedenberg, Wartmannsroth und Wildflecken zu diesen strukturschwachen Gemeinden.

Abwägung:

Durch den neuen Ausnahmetatbestand für Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnanschlussstellen, Anschlussstellen von vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straßen und Gleisanschlüssen werden Kommunen nach der Gegebenheit ihrer räumlichen Lage an Verkehrsnetzen und nicht nach ihrer Versorgungsfunktion für ihr Umland und ihren Aufgaben begünstigt. Es besteht hierdurch die Gefahr der Schwächung der Städte und Zentralen Orte durch den Verlust von Gewerbeflächen an verkehrsgünstig gelegene Kommunen, die aber landesplanerisch nicht den Auftrag haben, das Umland mit wichtigen Versorgungseinrichtungen zu versorgen. Durch die Schwächung der Städte und zentralen Orte gerade im ländlichen Raum kann es zu einer Schwächung des ländlichen Raums in der Fläche kommen.

Sichere und effiziente Energieversorgung (bisher: Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur)

Das Kapitel wird durch einen neuen Abschnitt zu den Höchstspannungsfreileitungen ergänzt. Der ergänzte Grundsatz zu Höchstspannungsfreileitungen stellt einen Beitrag zur Lösung der im Raum entstehenden Konflikte bei der Anpassung des Stromübertragungsnetzes im Zuge der Energiewende dar. Der Grundsatz stellt hierbei die Notwendigkeit energiewirtschaftlich tragfähiger Lösungen nicht in Frage, verleiht aber den konkurrierenden Belangen der Bevölkerung sowie des Orts- und Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht. Somit wird sichergestellt, dass alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastungen der Wohnbevölkerung genutzt werden.

Die festgelegten Abstandswerte zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohnbebauung orientieren sich an bereits eingeführten Abständen in anderen Bundesländern sowie den vom Bund für Freileitungen zur Höchstspannungs-Gleichstromübertragung im Bundesbedarfsplangesetz festgesetzten Mindestabstand.

Abwägung:

Höchstspannungsfreileitungen sind Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung wird in der Regel dann angenommen, wenn ein Abstand von mindestens 400 m von Höchstspannungsfreileitungen zu bestehenden Wohngebäuden eingehalten ist, wenn diese im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegen und in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Gleiches gilt für Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie Gebiete, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans dem Wohnen oder vorgenannten Einrichtungen dienen. Zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie in den Gebieten, in denen Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind, wird von einer ausreichenden Wohnumfeldqualität ausgegangen, wenn ein Abstand von mindestens 200 m zu Höchstspannungsfreileitungen eingehalten ist. Diese Mindestabstände sind im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Unabhängig davon sollte auch in der Fortschreibung des LEPs der Erdverkabelung der Vorrang gegeben werden.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms behandelt und dem Stadtrat die untenstehenden Beschlussvorschläge empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat fasste im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms folgende Beschlüsse:

Die Stadt Bad Kissingen befürwortet die Festlegung Bad Kissings gemeinsam mit Bad Neustadt a. d. Saale als Zentraler Doppelort mit der Funktion eines Oberzentrums.

Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche zur Schließung eines landesplanerischen Vertrags nach Art. 29 BayLplG mit der Stadt Bad Neustadt zu führen.

Die Stadt Bad Kissingen wendet zur Änderung des Teilraums mit besonderem Handlungsbedarf ein, dass entsprechend der Erweiterung des Fördergebiets die zur Verfügung gestellten Fördermittel anzupassen sind.

Die Stadt Bad Kissingen lehnt die Erweiterung des Ausnahmekatalogs des Anbindegebots für die Lage an Autobahnanschlussstellen, Anschlussstellen von vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straßen und Gleisanschlüssen ab, da Kommunen dadurch nach der Gegebenheit ihrer räumlichen Lage an Verkehrsnetzen und nicht nach ihrer Versorgungsfunktion für ihr Umland und ihren Aufgaben begünstigt werden und es hierdurch zu einer Schwächung der Städte und zentralen Orte kommen kann. Die weiteren Ausnahmen des Anbindegebots werden befürwortet.

Die Änderungen im Bereich der sicheren und effizienten Energieversorgung werden befürwortet. Ergänzend sollte bei Höchstspannungsfreileitungen der Erdverkabelung der Vorrang gegeben werden.

Abstimmungsergebnis: 27 : 0

6.2. Windkraftanlage auf dem Beilberg, Fl.Nr. 3915, Gemarkung Reiterswiesen

20. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Einleitungsbeschluss

2. Frühzeitige Behördenbeteiligung

3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

- Beschlussfassung

In seiner Sitzung vom 05.10.2016 hat der Bauausschuss der Stadt Bad Kissingen beschlossen, den Bebauungsplan „Windkraftanlage Beilberg“ aufzustellen. Innerhalb des regionalplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes WK 43 soll mit diesem Bebauungsplan die Errichtung einer Windkraftanlage ermöglicht werden.

Die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan werden derzeit im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes als nachrichtliche Darstellung übernommen. Da es sich nicht um eine Darstellung handelt, die eine Planungsabsicht der Stadt Bad Kissingen dokumentiert, ist eine Entwicklung des Bebauungsplanes „Windkraftanlage Beilberg“ aus dem Flächennutzungsplan mit Stand der 19. Änderung nicht möglich.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windkraftanlage Beilberg“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Änderung kann im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Im Bebauungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ festgesetzt. Die Art der Nutzung soll daher im Flächennutzungsplan entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes als Sonderbaufläche festgelegt werden. Ebenso soll der im Bebauungsplan festgelegte Umgriff übernommen werden. Der Umgriff des Bebauungsplanes wurde entsprechend der regionalplanerisch festgelegten Ausschlusskriterien gewählt, jedoch parzellenscharf bemessen. Zusätzlich wird der Geltungsbereich im Süden durch

die Kreisstraße KG 8 begrenzt, da sich der Bereich südlich der Kreisstraße aufgrund des schmalen Flächenzuschnitts und der Topographie bzw. der geringen Geländehöhe nicht für eine Windkraftnutzung eignet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss, den Flächennutzungsplan zu ändern und eine Sonderbaufläche „Windkraft“ im Umgriff des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan „Windkraftanlage Beilberg“ auszuweisen.

Weiterhin beauftragte der Stadtrat die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Windkraftanlage Beilberg“ nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 27 : 0

**6.3. Städtebauförderung Soziale Stadt
Jahresantrag 2017
- Beschlussfassung**

Vorbemerkungen:

Das Städtebauförderungsprogramm II „Soziale Stadt“ ist ein Bund-Länder-Programm bei dem der Fördersatz in Bayern bis zu 60 % der förderfähigen Kosten beträgt. Die Abwicklung der Städtebauförderungsprogramme erfolgt nach den Städtebauförderungsrichtlinien. Die Bewilligungsstelle und damit Förderpartner der Kommunen ist die jeweilige Regierung. Die Städtebauförderungsmittel sind grundsätzlich subsidiär einzusetzen; d. h. alle anderen einschlägigen Fördermöglichkeiten und sonstigen Einnahmemöglichkeiten (z. B. Erschließungsbeiträge) müssen vorrangig ausgeschöpft sein. Jährlich müssen die geplanten Projekte in Form eines Jahresantrags durch die Kommunen bei der Regierung von Unterfranken beantragt werden. Diese plant die Verteilung der vorhandenen Mittel. Nach konkreter Ausplanung der Maßnahmen mit Kostenschätzung sind die Zuwendungsanträge durch die Kommunen bei der Regierung einzureichen. Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Zustimmung der Regierung erfolgen. Über eine Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn oder direkt über einen Bewilligungsbescheid stimmt die Regierung dem Projekt zu. Nach Abschluss der Maßnahme muss ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Der terminliche Ablauf sieht folgendermaßen aus:

- Juli des Vorjahres:
Vorbesprechung des Jahresantrags für das Folgejahr
- bis 1. November des Vorjahres:
Abgabe des Jahresantrags bei der Regierung von Unterfranken für das Folgejahr
- bis circa Mai:
Bewilligung des Mittelrahmens durch die Regierung von Unterfranken

- bis 01. Juli:

Vorlage der Zuwendungsanträge mit konkreter Planung und Kostenberechnung

Für das Jahr 2015/2016 waren für die Stadt Bad Kissingen folgende Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen an förderfähigen Kosten von 1.606.000 € vorgesehen:

- Wohnen in Bad Kissingen, Bedarfsgerechte Anpassung des Wohnungsmarktes
- Fortschreibung Verkehrskonzept
- Vorbereitende Untersuchungen Altstadt zur Vorbereitung der Ausweisung eines Sanierungsgebietes
- Neugestaltung Fußgängerzone
- Wegeverbindungen Bad Kissingen Nord-Ost: Errichtung eines Bolzplatzes, Grünfläche mit Wegeverbindung
- Themenwege: Satellitentour
- Kommunales Förderprogramm 2016-2018
- Spielplatz Schützenstraße
- Quartiersmanager 2016 – 2017

Eingereicht wurden bisher folgende Bewilligungsanträge:

- Erster Bauabschnitt für die Neugestaltung der Fußgängerzone
- Ausbau des Maria-Ward-Weges zum Verkehrsberuhigten Bereich
- Barrierefreier Ausbau der Übergänge in der Erhardstraße
- Kommunales Förderprogramm 2016-2018

Folgende Bewilligungsanträge sind in 2016 noch geplant:

- Themenwege: Satellitentour und Kur-Tour
- Spielplatz Schützenstraße
- Quartiersmanager 2016 - 2019

Jahresantrag 2017:

Für die Mittelanmeldung in der Städtebauförderung im Rahmen des Städtebauförderprogramms II „Soziale Stadt“ ist der Jahresantrag 2017 bei der Regierung von Unterfranken bis zum 01.11.2016 vorzulegen. Für die Stadt Bad Kissingen sollen für 2017 folgende Maßnahmen angemeldet werden:

1. Vorbereitungen

1.7 Wohnen in Bad Kissingen, Bedarfsgerechte Anpassung des Wohnungsmarktes

Im Rahmen der Anpassung des Bebauungsplanes Sondergebiet Kurgebiet wurden durch Verkleinerung des Umgriffs und einer ausnahmsweisen Zulassung von Wohnen die Möglichkeiten für ergänzende Nutzungen im Kurgebiet erweitert. Dadurch ergibt sich ein enormes Wohnungspotential in attraktiver Lage, durch welches Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt erwartet werden.

Bereits die Entwicklung der Family-Housing zu einem neuen Wohngebiet hat erheblichen neuen Wohnraum auf den Wohnungsmarkt gebracht.

Weiterhin gehen seit 2015 eine überdurchschnittliche Zahl an Bauanträgen für den Wohnungsbau ein.

Des Weiteren ist auf Grund fehlender städtischer Baugrundstücke in einigen Ortsteilen die Ausweisung neuer Baugebiete geplant.

Um aussagekräftige Daten über den Wohnungsbedarf zu bekommen und um eine Fehlentwicklung zu verhindern ist es erforderlich, hier auch im Sinne der demografischen Entwicklung und der prognostizierten Bevölkerungsverluste in der Region entsprechende Untersuchungen anzustellen.

Die Stadtplanung hat Basisdaten zusammengetragen. Zur Analyse und Schlussfolgerung ist aber die Einschaltung eines qualifizierten Büros erforderlich.

Auch von Seiten der Regierung wurde darauf hingewiesen, dass die Analyse zur bedarfsgerechten Anpassung des Wohnungsmarktes eine entscheidende Grundlage für eine Bestandsanalyse und perspektivische Überlegungen bildet. Nur so können Grundlagen für weitere Planungen und Überlegungen, sowie eine Basis für das weitere Vorgehen im „Soziale Stadt Gebiet“ geschaffen werden. Die hier festzulegenden Ziele bilden dann die Basis für den Sanierungsprozess und die Städtebauförderung.

Die Analyse war für 2016 geplant, konnte aber auf Grund fehlender personeller Ressourcen nicht eingeleitet werden.

Für die Analyse wird von förderfähigen Kosten in Höhe von 50.000 € ausgegangen.

1.12 Fortschreibung Verkehrskonzept

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen, der städtebaulichen Bestandsaufnahme, sowie der Erstellung des Integrierten Handlungskonzepts mit Rahmen- und Maßnahmenplan für das Sondergebiet Kurgebiet wurden besonders im Bereich der Wegeverbindungen starke Defizite deutlich.

Darüber hinaus soll auch der Radverkehr in Bad Kissingen untersucht werden, um ein Radverkehrskonzept mit einem durchgehenden Radwegenetz zu entwickeln.

Außerdem sind in Bad Kissingen keine aktuellen Zahlen über Verkehrsströme und Verkehrsbeziehungen vorhanden. Die letzten durchgängigen Untersuchungen dazu stammen aus dem Jahr 2007.

Aus diesem Grunde soll das Verkehrskonzept des Büros R+T aus dem Jahr 2009 fortgeschrieben werden.

Die Fortschreibung war für 2016 geplant, konnte aber auf Grund fehlender personeller Ressourcen nicht eingeleitet werden.

Es wird von förderfähigen Kosten in Höhe von 50.000 € ausgegangen.

1.14 Vorbereitende Untersuchungen Altstadt zur Vorbereitung der Ausweisung eines Sanierungsgebietes

Derzeit besteht in Bad Kissingen ein städtebauliches Sanierungsgebiet (Am Mühlbach) mit ca. 6 ha Fläche. Im Bereich des Kurgebiets ist die Ausweisung eines weiteren Sanierungsgebietes entsprechend dem Integrierten Handlungskonzept in Vorbereitung.

Für den dazwischen liegenden Bereich der Fußgängerzone soll ein weiteres Sanierungsgebiet ausgewiesen werden. Damit soll den Eigentümern unter anderem die Möglichkeit gegeben werden, für ihre Investitionen erhöhte Abschreibungen in Anspruch nehmen zu können.

Die Ausweisung eines Sanierungsgebietes ist nur möglich, wenn städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vorhanden sind. Dies soll über vorbereitende Untersuchungen, insbesondere zum Bauzustand und zum Stadtbild, zur Nutzungsstruktur und zu Leerständen, aber auch zum Denkmalschutz und zur Aufenthaltsqualität ermittelt werden.

Die Untersuchung war für 2016 geplant, konnte aber auf Grund fehlender personeller Ressourcen nicht eingeleitet werden.

Für die Vorbereitenden Untersuchungen wird von förderfähigen Kosten in Höhe von 40.000 € ausgegangen.

2. Ordnungsmaßnahmen

2.8 Wegeverbindungen Bad Kissingen Nord-Ost

Grünfläche mit Wegeverbindung

Mit dem Gestaltungskonzept Grüne Wegeverbindung wurde die öffentliche Grünfläche zwischen Pfalzstraße und Am Steingraben als zentrales öffentliches Grünverbindungselement im Bereich Nord-Ost festgelegt. Über diese Grünfläche soll die fußläufige Verbindung aus dem Bereich Friedrich-von-Gärtner-Straße / Am Steingraben und aus Von-Henneberg- / Peter-Heil-Straße in Richtung Pfalz- / Schurzstraße verbessert werden. Die Wege sollen als wassergebundene Flächen ausgebaut, die bestehenden Grünstrukturen ausgelichtet werden um die soziale Kontrolle zu verbessern. Die Grünflächen sollen als großzügige Wiesenfläche mit Einzelbäumen extensiv angelegt und gepflegt werden.

Die Maßnahme war für 2016 geplant, konnte aber auf Grund des noch nicht abgeschlossenen Grundstücksgeschäfts nicht eingeleitet werden.

Die förderfähigen Kosten betragen nach einer ersten Grobkostenschätzung 225.000 €, für 2017 werden 125.000 € beantragt.

Errichtung eines Bolzplatzes

Im Bereich der zukünftigen öffentlichen Grünfläche zwischen Pfalzstraße und Am Steingraben kann ein Bolzplatz für den Bereich der Kernstadt angelegt werden. Der Bolzplatz ist im Integrierten Handlungskonzept von 2009 vorgesehen. Die Fläche soll das vorhandene Angebot im Bereich Bad Kissingen Nord-Ost (Spielplatz Peters Piratengold in der Von-Henneberg-Straße, Begegnungsplatz Nord-Ost, Skatersquare, Spielplatz Sinnbergpromenade, JUKUZ, Begegnungsraum Nord-Ost) für Kinder, Jugendliche und Familien abrunden. Auch der Bürgerkreis Nord-Ost macht sich für den Bolzplatz stark, hat bereits Spenden akquiriert und sich dafür ausgesprochen, einen Teil des bei Festen und Flohmärkten eingenommenen Geldes in den Bolzplatz oder das Umfeld zu investieren.

Die Maßnahme war für 2016 geplant, konnte aber auf Grund des noch nicht abgeschlossenen Grundstücksgeschäfts nicht eingeleitet werden.

Die förderfähigen Kosten betragen voraussichtlich ca. 25.000 €.

Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2017 förderfähige Kosten in Höhe von 290.000 €.

Die Maßnahmen sind mit der Regierung von Unterfranken abgestimmt.

Für die Folgejahre sind nach derzeitigem Stand folgende Mittelansätze geplant:

2018 2.350.000 €

2019 2.000.000 €

2020 2.400.000 €

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den Jahresantrag 2017 zur Städtebauförderung Soziale Stadt behandelt und dem Stadtrat den Beschluss empfohlen, für die vorgenannten Maßnahmen für das Jahr 2017 Fördermittel i.H.v. 290.000 € bei der Regierung von Unterfranken anzumelden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss, für die vorgenannten Maßnahmen für das Jahr 2017 bei der Regierung von Unterfranken Mittel für förderfähige Kosten zur Städtebauförderung im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms II „Soziale Stadt“ wie folgt anzumelden:

- 1.7 Wohnen in Bad Kissingen, Bedarfsgerechte Anpassung des Wohnmarktes: 50.000 €
Abstimmungsergebnis: 18 : 9

- 1.12 Fortschreibung Verkehrskonzept: 50.000 €
Abstimmungsergebnis: 24 : 3

- 1.14 Vorbereitende Untersuchungen Altstadt zur Vorbereitung der Ausweisung eines Sanierungsgebietes: 40.000 €
Abstimmungsergebnis: 26 : 1

- 2.8 Wegeverbindungen Bad Kissingen Nord-Ost; Grünfläche mit Wegeverbindung: 125.000 €
Abstimmungsergebnis: 14 : 13

- 2.8 Wegeverbindungen Bad Kissingen Nord-Ost; Errichtung eines Bolzplatzes: 25.000 €
Abstimmungsergebnis: 25 : 2